



Herisau, 26. März 2021

eGovernment- und Informatik-Strategie 2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	2
1.1	Ausgangslage.....	2
1.2	Rahmenbedingungen	2
1.3	Informatik und E-Government: Begriffe.....	4
1.4	Aufbau des vorliegenden Dokuments	4
2.	Strategie.....	5
2.1	Gegenstand und Geltungsbereich.....	5
2.2	Vision 2024: Digital first!	6
2.3	Grundsätze für die Umsetzung.....	7
2.4	Informatik-Grundbedarf	8
2.5	Strategische Ziele.....	9
2.6	Handlungsfelder	10
2.7	Hinweise zur Strategie-Umsetzung	13
3.	Organisatorische Grundlagen	15
3.1	Geschäftsreglemente	15
	Anhang A: Informatikbedarf: Verantwortlichkeiten für Beschaffung und Finanzierung.....	16
	Anhang B: Dokument «Organisation und Prozesse».....	17

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage

- .1 Am 4. Juni 2012 wurde das Gesetz über eGovernment und Informatik (eGovG; bGS 142.3) in Kraft gesetzt und 2019 mit kleineren Anpassungen bestätigt.
- .2 Seit November 2014 ist die «eGovernment- und Informatik-Strategie 2014» in Kraft, ursprünglich ausgelegt auf einen Zeitraum von fünf Jahren (2014–2018).
- .3 Gesetz und Strategie waren in den vergangenen acht Jahren die Grundlage für eine tiefgreifende und nachhaltige Transformation der Informatik im Kanton Appenzell Ausserrhoden. Heute decken neben der Kantonalen Verwaltung auch sämtliche Gemeinden, der Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVAR), zahlreiche Schulen und weitere Leistungsbezüger ihren Informatik-Grundbedarf beim gemeinsamen Informatikbetrieb, der AR Informatik AG.

1.2 Rahmenbedingungen

- .1 Bund, Kantone und Gemeinden treiben E-Government in der Schweiz auf Basis einer öffentlich-rechtlichen Rahmenvereinbarung voran. Die Umsetzung der E-Government-Strategie Schweiz 2020–2023 mit dem Leitbild «Digital First» erfolgt im Rahmen eines Umsetzungsplans 2020–2023. Sollte der Bedarf dafür bestehen, würde die eGovernment- und Informatik-Strategie 2021, welche auf einen längeren Zeitraum ausgelegt ist, bereits zu einem früheren Zeitpunkt überarbeitet. Der Umsetzungsplan sieht 20 Umsetzungsziele vor (zum Beispiel: E-ID umsetzen, behördenübergreifende Stammdatenverwaltung aufbauen, Signaturvalidator schweizweit etablieren, Standardisierung fördern, Nutzerfreundlichkeit der elektronischen Behördenleistungen verbessern usw.).

Um die Digitalisierung gemeinsam mit dem Bund und den Gemeinden anzupacken, haben sich die Kantone auf Leitlinien zur Digitalen Verwaltung verständigt und diese am 27. September 2018 verabschiedet. Die Kantone wollen diesen Modernisierungsschritt aktiv angehen: Die digitale Interaktion mit der Verwaltung soll für die Bevölkerung und die Wirtschaft zur ersten Wahl werden.

Die Grundlagen auf nationaler Ebene haben einen massgeblichen Einfluss auf die Weiterentwicklung von eGovernment im Kanton Appenzell Ausserrhoden. Sie werden bei der Umsetzung der eGovernment- und Informatik-Strategie 2021 im Rahmen der einzelnen Vorhaben und Projekte zu berücksichtigen sein. Weitere Abhängigkeiten bestehen auf interkantonaler Ebene (z.B. Harmonisierung der Schweizer Polizeiinformatik).

- .2 Die eGovernment- und Informatik-Strategie 2021 knüpft direkt an die bisherige Strategie an. Dabei soll das bisher Erreichte evolutionär weiterentwickelt werden.
- .3 Am 1. Januar 2020 ist eine Teilrevision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (bGS 143.1) in Kraft getreten; die Verordnung dazu ist derzeit in Vorbereitung. Das Gesetz schafft die

nötigen rechtlichen Voraussetzungen für den elektronischen Geschäftsverkehr in Verfahren vor Verwaltungsbehörden und insbesondere für den Einsatz von digitalen Signaturen.

- .4 Der Bund arbeitet seit Jahren an einem neuen Bundesgesetz über elektronische Identifizierungsdienste (E-ID-Gesetz); die Volksabstimmung fand am 7. März 2021 statt. Die Vorlage wurde abgelehnt. Eine persönliche E-ID ist eine wichtige Voraussetzung für effiziente digitale Verwaltungsprozesse.
- .5 Die AR Informatik AG ist als spezialrechtliche Aktiengesellschaft zu gleichen Teilen im Besitz von Kanton und Gemeinden und erbringt seit 2013 als Full Service Provider eine Vielzahl von Informatik-Dienstleistungen für die Leistungsbezüger im Kanton.

1.3 Informatik und E-Government: Begriffe

- .1 Unter dem Begriff «Informatik» versteht man ganz allgemein die systematische Darstellung, Speicherung, Verarbeitung und Übertragung von Informationen mithilfe von Computern. In diesem Sinne ist «Informatik» der Oberbegriff für jede Form von digitaler Datenverarbeitung.
- .2 Unter dem Begriff «E-Government» versteht man die Vereinfachung, Durchführung bzw. Unterstützung von Prozessen innerhalb und zwischen staatlichen, kommunalen und sonstigen behördlichen Institutionen sowie zwischen diesen Institutionen und natürlichen bzw. juristischen Personen durch den Einsatz von digitaler Datenverarbeitung.
- .3 Derzeit ist oft auch von «Digitalisierung» die Rede. Darunter versteht man im engeren Sinne die Digitalisierung von analogen Inhalten und Prozessen. Meist steht das Wort aber für den umfassenden Megatrend der digitalen Transformation einer Vielzahl von Lebensbereichen.

1.4 Aufbau des vorliegenden Dokuments

- .1 Die **Strategie** besteht aus
 - der Vision 2024,
 - Grundsätzen,
 - strategischen **Zielen**,
 - der Definition der strategischen **Handlungsfelder** sowie
 - Hinweisen zur **Umsetzung**.
- .2 Am Schluss des Dokumentes stehen Hinweise zu weiteren **organisatorischen Grundlagen**.

2. Strategie

2.1 Gegenstand und Geltungsbereich

- .1 Art. 3 Abs. 2 eGovG sieht vor, dass Kanton und Gemeinden periodisch eine gemeinsame eGovernment- und Informatik-Strategie festlegen.
- .2 Die Strategie definiert Ziele, Prioritäten und Grundsätze für den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien sowie für die Weiterentwicklung des eGovernments; sie berücksichtigt dabei die Bedürfnisse von Kanton und Gemeinden sowie der Bevölkerung und der Wirtschaft. Sie präzisiert überdies den Informatik-Grundbedarf, welcher vom gemeinsamen Informatikbetrieb gedeckt werden muss (Art. 5 Abs. 2 eGovG).
- .3 Die Strategie umfasst auch eine Sach- und Terminplanung (Art. 6 Abs. 1 eGovG). Sie beachtet zudem übergeordnete Planungen sowie die Vorgaben des Bundes (vgl. Ziff. 1.2.1; Art. 6 Abs. 2 eGovG).
- .4 Die eGovernment- und Informatik-Strategie des Kantons Appenzell Ausserrhoden gilt gleichermaßen für die kantonale Verwaltung (inkl. Gerichte) wie auch für die Gemeinden; nur für den Grundbedarf zudem auch für den SVAR, die Schulen, die Assekuranz AR, die Pensionskasse AR und die Sozialversicherungen Appenzell Ausserrhoden.¹
- .5 Die Strategie ist für einen Zeitraum von sechs Jahren (2021–2026) ausgelegt. Rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist muss die Strategie überarbeitet und an den raschen Wandel im ICT-Umfeld und die veränderten Verhältnisse angepasst werden.

¹ Wird im folgenden Text das kursiv gedruckte Begriffspaar «*Kanton und Gemeinden*» verwendet, so sind der SVAR, die Schulen, die Assekuranz AR, die Pensionskasse AR und die Sozialversicherungen Appenzell Ausserrhoden nur dann mitgemeint, wenn es um den Grundbedarf geht.

2.2 Vision 2026: Digital first!

- .1 Die Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnologien werden konsequent genutzt, um Effizienz, Wirkung, Transparenz, Leistungsqualität und damit insgesamt die Wirtschaftlichkeit des staatlichen Handelns zu verbessern.
- .2 Digitale Arbeitsabläufe sind nicht einfach die «entmaterialisierten» bisherigen Abläufe, sondern mit Hilfe von digitalen Werkzeugen optimierte Prozesse.
- .3 Digitale Arbeitsabläufe haben oberste Priorität: Auf kantonaler und kommunaler Ebene werden alle wichtigen Verwaltungsprozesse optimal mit Informatikmitteln unterstützt und digital abgewickelt; der Einsatz von Papier wird konsequent abgebaut.
- .4 Die digitalen Angebote müssen derart ausgestaltet sein, dass sie für die potenziellen Benutzerinnen und Benutzer automatisch zur ersten Wahl werden.
- .5 Bevölkerung und Wirtschaft nutzen die E-Government-Services von *Kanton und Gemeinden* für alle wichtigen Geschäfte. Dabei können alle relevanten Daten nach dem Grundsatz «once only» ohne Mehrfacherfassungen und Medienbrüche erhoben und genutzt werden.
- .6 Kantone und Gemeinden tauschen Daten- und Informationen untereinander und nach Möglichkeit mit dem Bund grösstenteils in digitaler Form aus.

2.3 Grundsätze für die Umsetzung

2.3.1 Zusammenarbeit

- .1 *Kanton und Gemeinden* arbeiten in allen Bereichen der Informatik eng zusammen. Basis ist ein partnerschaftliches Modell. Gemeinsames Ziel ist der optimale Einsatz der Informatik zum Nutzen von Bevölkerung, Wirtschaft und Behörden.
- .2 Auch in der Zusammenarbeit mit dem Bund, anderen Kantonen und weiteren Institutionen bzw. Partnern werden die Chancen im Bereich der elektronischen Datenbearbeitung und Kommunikation konsequent genutzt.
- .3 Im Rahmen der Digitalisierung darf es nicht zu Diskriminierungen kommen; niemand darf als Folge der Digitalisierung ausgegrenzt werden.

2.3.2 Rechtliche Grundlagen

- .1 Die rechtlichen Grundlagen für die Digitalisierung von Verwaltungsprozessen müssen rechtzeitig geschaffen werden.

2.3.3 E-Government

- .1 Beim Aufbau und Betrieb von E-Government-Lösungen werden nationale Entwicklungen berücksichtigt, anerkannte bzw. etablierte Standards² eingehalten sowie Datenschutz und -sicherheit gewährleistet. Jedes Projekt wird in Bezug auf Wirtschaftlichkeit und die weiteren Kriterien gemäss Ziff. 2.6.2.2 überprüft: vorab bei der Prüfung des Projektantrages und ein zweites Mal bei Projektabschluss.

2.3.4 Cloud Computing

- .1 Die Chancen von Cloud Computing sollen in Zukunft optimal genutzt werden. Im Zusammenhang mit Cloud Computing und insbesondere durch die Datenverarbeitung und -speicherung in Public Clouds ergeben sich aber auch neue Risiken. In einer separaten Cloud Computing Policy sollen Empfehlungen, Richtlinien, Restriktionen und Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung von Cloud Computing zusammengefasst werden.

² Zum Beispiel die eCH-Standards für den Aufbau von E-Government-Lösungen.

2.4 Informatik-Grundbedarf

- .1 Der Informatik-Grundbedarf wird vom gemeinsamen Informatikbetrieb AR Informatik AG gedeckt (Art. 5 eGovG) und zu kostendeckenden, marktgerechten und transparent gestalteten Preisen verrechnet (Art. 9 eGovG).
- .2 Für den Informatik-Grundbedarf werden einheitliche Lösungen angestrebt.
- .3 Zum Grundbedarf gehören:
 - die technische Basisinfrastruktur, bestehend aus...
 - Kommunikationsnetzen,
 - Kommunikationssystemen und -komponenten (Mailserver, Switches, Access Points etc.),
 - Server- und Speichersystemen,
 - Arbeitsplatz-Computern (Desktops, Notebooks, Tablet-PCs etc.) und
 - weitere ins Netz integrierte Peripheriegeräte (Drucker, mobile Geräte etc.),
 - Mittel für die sichere Authentifikation (E-ID und digitale Signatur) sowie
 - die Standard-Applikationen...
 - Office-Anwendungen samt Vorlagensystemen und
 - Kommunikations- und Kollaborationsplattformen (inkl. Telefonie³).
- .4 Arbeitsplatz-Computer (Desktops, Notebooks, Tablets etc.), welche im Schulunterricht eingesetzt werden sowie medizintechnische Geräte mit integrierten Rechnern und Schnittstellen (wie z.B. EKG-, Röntgen- oder Ultraschall-Geräte) gehören nicht zum Grundbedarf.
- .5 Die Elemente des Grundbedarfs werden laufend aktualisiert, entsprechend den Entwicklungen von Markt und Technik.
- .6 Die Benutzerinnen und Benutzer werden von der AR Informatik AG bei der Auswahl von Produkten miteinbezogen.
- .7 Vgl. dazu auch die tabellarische Darstellung der Verantwortlichkeiten für Beschaffung und Finanzierung des Informatikbedarfs im Anhang A.

³ Mit Ausnahme von Spezialanlagen wie zum Beispiel Personensuch- oder Alarmanlagen.

2.5 Strategische Ziele

.1 Basierend auf Vision und Grundsätzen werden die folgenden strategischen Ziele definiert:

- a) Sämtliche Einwohnerinnen und Einwohner, Unternehmungen und Organisationen verfügen über einen einfachen, sicheren und barrierefreien⁴ Zugang zum elektronischen Leistungsangebot von *Kanton und Gemeinden*.
- b) Bevölkerung und Wirtschaft nutzen die E-Government-Services von *Kanton und Gemeinden* für alle Geschäfte, welche häufig abgewickelt werden oder mit grossem Aufwand verbunden sind.
- c) Es steht ein Portal als zentraler, einheitlicher und damit effizienter Zugang zu sämtlichen digitalen Angeboten von *Kanton und Gemeinden* zur Verfügung.
- d) Schlüsselprozesse der Verwaltung (wie beispielsweise die Verwaltung von Geschäften, das Vorbereiten von Sitzungen, das Aufbewahren sowie die spätere Vernichtung oder Langzeitarchivierung von Dokumenten und viele weitere mehr) werden vereinheitlicht und durchgängig elektronisch und medienbruchfrei abgewickelt.

⁴ Für Internetangebote gelten die aktuellen W3C-Standards sowie die Richtlinie eCH-0059.

2.6 Handlungsfelder

2.6.1 Zusammenarbeit Bund/Kantone/Gemeinden

- .1 Die Zusammenarbeit mit dem Bund fusst auf dessen «E-Government-Strategie Schweiz» und dem aktuellen Schwerpunktplan⁵.
- .2 Die digitale Integration über alle föderalen Ebenen hinweg muss konsequent angestrebt werden. Ziel ist die medienbruchfreie, durchgängige Abwicklung auch von Staatsebenen-übergreifenden Prozessen.

2.6.2 E-Government

- .1 Entsprechend ihrer zunehmend grösseren Bedeutung werden die E-Government-Services mit hoher Priorität weiterentwickelt, hauptsächlich ausgerichtet auf mobile Geräte (Smartphones, Tablets u.ä.m.).
- .2 Für die Priorisierung von E-Government-Vorhaben gelten die folgenden Kriterien:
 - Der Nutzen für die Einwohnerinnen und Einwohner, die Anwenderinnen und Anwender, die Unternehmungen und die Verwaltung,
 - die Wirtschaftlichkeit bzw. das Optimierungspotenzial,
 - die politische Bedeutung des Vorhabens,
 - die Vorgaben und Prioritäten des Bundes,
 - das Integrations- und Standardisierungspotenzial sowie
 - die mit dem Vorhaben verbundenen Risiken (auch im Zusammenhang mit Informatiksicherheit und/oder Datenschutz).

2.6.3 E-Health

- .1 Unter dem Begriff «E-Health» werden alle elektronischen Gesundheitsdienste zusammengefasst. Im Vordergrund steht der grösstmögliche Nutzen für Patientinnen und Patienten sowie aller am Behandlungsprozess Beteiligten.
- .2 Für Bund und Kantone ist die Digitalisierung ein zentrales Instrument für das Erreichen wichtiger gesundheitspolitischer Ziele⁶. In den nächsten Jahren steht die Verbreitung des elektronischen Patientendossiers auf der Basis des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier (SR 816.1) im Vordergrund, parallel dazu die Vernetzung aller Akteure im Gesundheitswesen.
- .3 Diejenigen Projekte im Zusammenhang mit E-Health, welche hauptsächlich den SVAR tangieren, werden vom SVAR eigenständig initiiert, priorisiert, finanziert und umgesetzt. Die AR Informatik AG wird rechtzeitig über diese Vorhaben informiert und bei Bedarf miteinbezogen.

⁵ Der aktuelle Schwerpunktplan wurde am 30. Oktober 2018 durch den Steuerungsausschuss E-Government Schweiz verabschiedet.

⁶ Vgl. dazu die Strategie eHealth Schweiz 2.0 (2018–2022) vom 14. Dezember 2018.

2.6.4 Architektur und Standards

- .1 Für die gesamte Informatik (inkl. E-Government) wird aus wirtschaftlichen und technischen Gründen eine grösstmögliche Homogenität angestrebt.

In allen Bereichen von *Kanton und Gemeinden* sollen für gleichartige Probleme konsequent auch möglichst die gleichen Lösungskonzepte und die gleichen Systeme zum Einsatz kommen.

- .2 Einheitliche Lösungen werden auch dort angestrebt, wo mehrere Organisationseinheiten den gleichen Bedarf haben, so beispielsweise für Fachanwendungen. Dies bedeutet nicht, dass jede Organisationseinheit jede dieser Fachanwendungen zwingend nutzen muss (kleine Gemeinden haben beispielsweise nicht die gleichen Bedürfnisse wie grosse Gemeinden). Wenn aber eine Fachanwendung genutzt werden soll, dann muss zwingend das vorgegebene Produkt eingesetzt werden. Fachanwendungen werden in der Regel von der AR Informatik AG betrieben.

- .3 Im Vordergrund stehen immer die Prozesse und Anwendungen, nicht die Technologie. Es werden bevorzugt bewährte Standardapplikationen eingesetzt. Dies schliesst innovative Lösungsansätze in der Anwendung nicht aus.

- .4 Besondere Bedürfnisse (ausserhalb der einheitlichen Fachanwendungen) können mit Spezialanwendungen abgedeckt werden. Grundsätzlich entscheiden die einzelnen Organisationseinheiten über den Einsatz von Spezialanwendungen im eigenen Bereich. Auch Spezialanwendungen werden soweit möglich und sinnvoll zentral von der AR Informatik AG betrieben oder der Betrieb wird von der AR Informatik AG organisiert und koordiniert.

2.6.5 Records Management

- .1 Records Management ist die systematische Verwaltung von Dokumenten und Datensammlungen über den gesamten Lebenszyklus hinweg, d.h. von der Entstehung und Bearbeitung über die Aufbewahrung bis zur Vernichtung oder (historischen) Langzeitarchivierung und unter Einbezug aller relevanten organisatorischen Aspekten.

- .2 In der Verwaltung von *Kanton und Gemeinden* sollen einheitliche Verfahren und Methoden für Records Management um- und durchgesetzt werden.

2.6.6 Informationssicherheit

- .1 Bezüglich Informationssicherheit stehen folgende Ziele und Massnahmen im Vordergrund:
- Die verbindlichen Weisungen von *Kanton und Gemeinden* an die Informatikbenutzer im Zusammenhang mit dem Umgang mit Informatikmitteln, der Ablage von elektronischen Daten und Dokumenten sowie weiteren Aspekten wie E-Mail und Internet,
 - die korrekte Authentifizierung und Autorisierung der Benutzerinnen und Benutzer,
 - die Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit von Dokumenten und Daten und damit auch

- der Schutz von Datenbeständen, Datenträgern und Informatik-Einrichtungen vor missbräuchlicher Verwendung, Beschädigung und Verlust sowie
- die bedürfnisgerechte Verfügbarkeit von Informationssystemen (und damit von Daten und Applikationen).

.2 Durch Sensibilisierung und Schulung sollen Sicherheitsvorfälle verhindert werden. Wissen und Verhalten der Benutzerinnen und Benutzer sowie der Informatikerinnen und Informatiker haben grossen Einfluss auf die Informatiksicherheit. Die Daten-Verantwortlichen führen regelmässig zielgruppenorientierte Informations- und Sensibilisierungsprogramme durch; diese werden von der AR Informatik AG angeboten.

2.7 Hinweise zur Strategie-Umsetzung

2.7.1 Sach- und Terminplanung

- .1 Die Sach- und Terminplanung ist das Verzeichnis der anstehenden Informatikprojekte im Sinne einer rollenden Mittelfristplanung (vgl. Anhang B, Dokument «Organisation und Prozesse»). Sie legt die geplanten Projekte, deren Umsetzungszeiträume und den prognostizierten finanziellen Mitteleinsatz für einen Zeitraum von mindestens vier Jahren fest.
- .2 Die Erarbeitung bzw. laufende Aktualisierung der Sach- und Terminplanung obliegt der ISK. Sie arbeitet dabei eng mit den für die einzelnen Projekte zuständigen Stellen und mit der AR Informatik AG zusammen.
- .3 Die einzelnen Projekte müssen auf der Basis der geltenden Gesetze bzw. Reglemente von den jeweils zuständigen Behörden (Kanton, Gemeinden) oder Geschäftsleitungen (Betriebe) genehmigt werden.

2.7.2 Change Management

- .1 Die konsequente Digitalisierung von Verwaltungsabläufen ist verbunden mit Veränderungen von Arbeitsabläufen und -methoden. Es gibt Bereiche, in welchen ein eigentlicher Kulturwandel stattfinden muss.
- .2 Die Anpassung der Prozesse an die neuen Voraussetzungen und Möglichkeiten muss konsequent erfolgen und mit den nötigen fachlichen und zeitlichen Ressourcen wirkungsvoll unterstützt werden.
- .3 Die Mitarbeitenden von *Kanton und Gemeinden* werden von Anfang an eng in die Strategieumsetzung involviert und mit geeigneten Massnahmen auf den digitalen Wandel vorbereitet.
- .4 Der Veränderungsprozess wird nicht nur unterstützt durch rechtzeitiges Bereitstellen der nötigen Kompetenzen sowie finanziellen und personellen Ressourcen⁷ auf allen Ebenen, sondern auch mit umfassender Kommunikation und umsichtigem Projektmanagement.

2.7.3 Projekt-Management

- .1 E-Government- und Informatik-Projekte werden nach der Methode «Hermes» abgewickelt, methodisch jeweils angepasst an die Ausrichtung, Grösse und Komplexität des Projektes.
- .2 Die Projektleitung wird einer kompetenten, mit der Methodik «Hermes» vertrauten, erfahrenen Person übertragen, die über einen Leistungsausweis in der Abwicklung von Organisations- und

⁷ Nicht nur bei der AR Informatik AG, sondern auch auf Seiten von *Kanton und Gemeinden*.

Informatikprojekten verfügt. Der Auftraggeber stammt zwingend, die Projektleitung wenn möglich aus dem Fachbereich.

- .3 Jedes Projekt wird vor der Freigabe auf Konformität mit der vorliegenden Strategie überprüft, zusätzlich auch auf seine Wirtschaftlichkeit. Nach Projektabschluss wird kontrolliert, ob die gesetzten Ziele erreicht worden sind.

2.7.4 Berichterstattung

- .1 Die ISK orientiert Kanton und Gemeinden jährlich mit einem Zwischenbericht über den Stand der Strategie-Umsetzung. Rechtzeitig vor Ablauf der Strategie nimmt die ISK eine Schlussberichterstattung vor.

3. Organisatorische Grundlagen

3.1 Geschäftsreglemente

3.1.1 ISK

.1 Auftrag, Kompetenzen und Organisation der ISK werden in einer separaten Geschäftsordnung präzisiert.

3.1.2 AR Informatik AG

.1 Das Geschäftsreglement der AR Informatik AG führt auf der Grundlage des eGovG Auftrag, Kompetenzen und Organisation näher aus.

.2 Das Geschäftsreglement der AR Informatik AG wird vom Verwaltungsrat genehmigt.

Anhang A

Informatikbedarf: Verantwortlichkeiten für Beschaffung und Finanzierung

	Typ	Beispiele	Entscheid	Finanzierung	
eGov Art. 8 (Grundbedarf)	Grundbedarf	Technische Basisinfrastruktur	Kommunikationsnetze, Server- und Speichersysteme, Drucker, PC's/ Notebooks, mobile Geräte, Telefonie, ...	AR Informatik AG • Festlegung auf Basis der Anforderungen von Kanton und Gemeinden	ARI (Refinanzierung über Servicepauschale)
		Verbreitete Standard-Anwendungen	Office- und Kommunikationsanwendungen wie Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Web-Browser, eMail-Client, ...	AR Informatik AG • Festlegung auf Basis der Anforderungen von Kanton und Gemeinden unter Einbezug der Benutzer bei der Auswahl von Produkten	
eGov Art. 5 (Projekte)	Gemeinsamer Bedarf	Standard-/Fach-Anwendungen	Geschäftsverwaltung, Finanz- und Rechnungswesen, Einwohnerkontrolle, eUmgang, Schuladministration	Kanton und Gemeinden • Durch Zustimmung zu Anträgen für gemeinsame Projekte mit der notwendigen Mehrheit gemäss eGovG	Kanton und/oder Gemeinden (gemäss Verteilschlüssel) oder ARI (Refinanzierung über Servicepauschale)
Keine Regelung in eGovG	Individueller Bedarf	Fach-Applikationen	Klinikinformationssystem, Steuersoftware, Strassenverkehrssoftware, Lehr-/Lernsoftware in den Schulen, ...	Jeweilige Organisation • Evaluiert auf Basis der Anforderungen der jeweiligen Organisation (SVAR, Schule, Pensionskasse, ...) • Beschafft über eine öffentliche Ausschreibung (falls Schwellenwert überschritten) • Betrieben auf der Basisinfrastruktur von ARI	Jeweilige Organisation gemäss Kredit- bzw. Ausgabenbeschluss

Anhang B zur eGovernment- und Informatik-Strategie 2021: «Organisation und Prozesse»

1. Einleitung

Die Informatikstrategie-Kommission (ISK) erarbeitet unter Anhörung von Kanton und Gemeinden die gemeinsame eGovernment- und Informatik-Strategie (Art. 6 Abs. 3 des Gesetzes über eGovernment und Informatik [eGovG; bGS 142.3]). Für ihre Verbindlichkeit bedarf die eGovernment- und Informatik-Strategie der Zustimmung des Regierungsrates und von zwei Dritteln der Gemeinden, welche mindestens fünfzig Prozent der Bevölkerung vertreten (Art. 6 Abs. 4 eGovG). Die eGovernment- und Informatik-Strategie 2021 ist für einen Zeitraum von sechs Jahren (2021 bis 2026) ausgelegt. Rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist muss sie überarbeitet werden. Das Vorgehen für die Überarbeitung wird von der ISK festgelegt.

Das vorliegende Dokument «Organisation und Prozesse» hat zum Zweck, ergänzend zum eGovG und zur eGovernment- und Informatik-Strategie 2021, organisatorische und prozessuale Fragen zu beantworten. Es bezweckt, die Führung und Aktualisierung der Sach- und Terminplanung und die Umsetzung von Projekten verbindlich und transparent festzulegen.

Das Dokument «Organisation und Prozesse» ist als Anhang B Bestandteil der eGovernment- und Informatik-Strategie 2021. Als Rechtsgrundlage dafür gilt Art. 6 Abs. 1 eGovG, wonach die Strategie Grundsätze für den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien und für die Weiterentwicklung des eGovernments definiert.

2. Sach- und Terminplanung

2.1 Allgemeines

Art. 6 Abs. 1 eGovG gibt vor, dass die eGovernment- und Informatik-Strategie eine Sach- und Terminplanung enthält.

Die Sach- und Terminplanung ist das Verzeichnis aller anstehenden Informatikprojekte im Sinne einer rollenden Mittelfristplanung. Sie legt die geplanten Projekte, deren Umsetzungszeiträume und den prognostizierten finanziellen Mitteleinsatz für einen Zeitraum von mindestens vier Jahren fest. Die Sach- und Terminplanung wird als Projektportfolio dargestellt.

Die Erarbeitung bzw. laufende Aktualisierung der Sach- und Terminplanung obliegt der ISK. Sie arbeitet dabei eng mit den für die einzelnen Projekte zuständigen Stellen und mit der AR Informatik AG (ARI) zusammen. Die Sach- und Terminplanung ist als Planungsinstrument zu verstehen, welches Kanton und Gemeinden aufzeigt, welche finanziellen Mittel in den Voranschlag bzw. in den Aufgaben- und Finanzplan einzustellen sind.

Für jedes Projekt in der Sach- und Terminplanung wird ein verantwortlicher Projektauftraggeber festgelegt. Der Projektauftraggeber bestimmt sich nach den organisations- bzw. finanzrechtlichen Grundlagen in Kanton und Gemeinden.

2.2 Aktualisierung

Die mittelfristige Sach- und Terminplanung wird als rollende Planung geführt. Bedürfnisse, Änderungsbedarf, Fragestellungen zur Sach- und Terminplanung können von Kanton und Gemeinden jederzeit vorgebracht werden und werden von der ISK behandelt. Die ISK führt die Sach- und Terminplanung als ständiges Traktandum. Auch die ISK kann im Sinne von Impulsen Projekte zur Aufnahme in die Sach- und Terminplanung vorschlagen.

Im Hinblick auf die Erstellung von Voranschlag bzw. Aufgaben- und Finanzplan aktualisiert die ISK anfangs Jahr die Sach- und Terminplanung aufgrund der Meldungen der Projektauftraggeber umfassend. Anschliessend stellt sie diese Kanton und Gemeinden zu Verfügung. Damit kann sichergestellt werden, dass Kanton und Gemeinden die notwendigen Angaben für die Einstellung der finanziellen Mittel in den Voranschlag bzw. Aufgaben- und Finanzplan für das folgende Jahr rechtzeitig zur Verfügung stehen.

2.3 Aufnahme und Priorisierung von Projekten

In der Sach- und Terminplanung werden sämtliche Projekte geführt, die einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der eGovernment- und Informatik-Strategie leisten. Für die Beurteilung, ob ein Projekt in der Sach- und Terminplanung geführt wird, werden von der ISK folgende Kriterien herangezogen:

- Bedeutung für Kanton und Gemeinden;
- Finanzbedarf;
- Bedarf an Koordination.

Bevor ein Projekt auf die Sach- und Terminplanung aufgenommen wird, ist der Projektauftraggeber zu bestimmen.

Für die Priorisierung der Projekte gelten folgende Kriterien:

- Der Nutzen für die Einwohnerinnen und Einwohner, die Anwenderinnen und Anwender, die Unternehmen und die Verwaltung,
- die Wirtschaftlichkeit bzw. das Optimierungspotenzial,
- die politische Bedeutung des Vorhabens,
- die Vorgaben und Prioritäten des Bundes,
- das Integrations- und Standardisierungspotenzial sowie
- die mit dem Vorhaben verbundenen Risiken (auch im Zusammenhang mit Informatiksicherheit und/oder Datenschutz).

2.4 Kategorisierung von Projekten

Die auf der Sach- und Terminplanung geführten Projekte werden wie folgt kategorisiert:

- Gemeinsame Projekte von Kanton und Gemeinden;
- Kantonsprojekte;
- Gemeindeprojekte;
- Infrastrukturprojekte von ARI.

Ein Projekt gilt unter den folgenden Voraussetzungen als gemeinsames Projekt von Kanton und Gemeinden:

Die geplante Lösung,

- kommt breit zum Einsatz,
- wird auf beiden Staatsebenen (Kanton und Gemeinden) genutzt und
- die Entscheidkompetenzen betreffend Vollzug liegen nicht alleine beim Kanton bzw. alleine bei den Gemeinden.

3. Umsetzung der Projekte

3.1 Projektphasen

Gemäss Festlegung in der eGovernment- und Informatik-Strategie 2021 werden eGovernment- und Informatik-Projekte nach der Projektmanagement-Methode «Hermes» abgewickelt, jeweils methodisch angepasst an die Ausrichtung, Grösse und Komplexität des Projektes.

Die Projekte werden grundsätzlich nach folgenden Phasen durchgeführt:

- Initialisierung;
- Grobkonzept;
- Detailkonzept;
- Realisierung;
- Einführung;
- Abschluss.

In den folgenden Abschnitten werden die Phasen «Initialisierung» und «Grobkonzept» detailliert beschrieben. Die darauf folgenden Phasen richten sich nach der Methodik von «Hermes». Die ISK wird regelmässig mittels Statusberichten über den Stand der Projekte informiert. Im Rahmen des Projektabschlusses ist ein Schlussbericht zu erstellen.

Die nachfolgenden Ausführungen gehen davon aus, dass es sich bei den Projekten um gemeinsame Projekte von Kanton und Gemeinden handelt (Art. 8 Abs. 1 eGovG). Für die übrigen Projektkategorien gelten die Ausführungen sinngemäss.

Am Beginn und am Ende der Phasen stehen Meilensteine. Die nachfolgende Übersicht zeigt die einzelnen Projektphasen sowie die Meilensteine bis zum Grobkonzept/Projektantrag auf.



Meilenstein 1: Projektinitialisierungsauftrag

Meilenstein 2: Projektauftrag

Meilenstein 3: Grobkonzept/Projektantrag

3.2 Phase «Initialisierung»

Die Phase «Initialisierung» definiert die Ausgangslage für das Projekt und stellt sicher, dass die Projektziele mit der eGovernment- und Informatik-Strategie 2021 und den Zielen und Strategien der betroffenen Verwaltungsstellen abgestimmt sind.

Mit der Phase der Initialisierung wird der Übergang von der Sach- und Terminplanung zum eigentlichen Projekt gemacht (Projektgründung).

Die Phase beginnt mit der Erteilung des Projektinitialisierungsauftrags und endet mit dem Entscheid über den Projektauftrag.

3.2.1 Projektinitialisierungsauftrag

Grundlage für den Projektinitialisierungsauftrag ist die Sach- und Terminplanung. Der Projektinitialisierungsauftrag wird vom Projektauftraggeber in enger Zusammenarbeit mit-ARI, sowie unter Einbezug der betroffenen Verwaltungsstellen von Kanton und Gemeinden, erarbeitet. Der Beginn der Initialisierungsphase und der Projektinitialisierungsauftrag sind mit dem ISK-Sekretariat abzusprechen.

Der Projektinitialisierungsauftrag ist kurz gefasst und beschränkt sich auf Folgendes:

- Ausgangslage;
- Grobe Projektbeschreibung und Projektziele;
- Festlegung Projektleitung und Projektteam für die Phasen Initialisierung und Grobkonzept;
- Kosten für die Phasen Initialisierung und Grobkonzept;
- Zeitplan, soweit bereits möglich.

Das Projektteam besteht aus Vertretern von Kanton und Gemeinden (betroffene Verwaltungsstellen), von ARI und allenfalls externen Dienstleistern. Die Projektleitung wird einer kompetenten, mit der Methodik «Hermes» vertrauten, erfahrenen Person übertragen, die über einen Leistungsausweis in der Abwicklung von Organisations- und Informatikprojekten verfügt. Der Projektauftraggeber stammt zwingend, die Projektleitung wenn möglich aus dem Fachbereich.

Mit dem Projektinitialisierungsauftrag erteilt der Projektauftraggeber der Projektleitung bzw. dem Projektteam den Auftrag, einen Projektauftrag auszuarbeiten. Der Projektinitialisierungsauftrag wird der ISK zur Kenntnis gebracht. Die ISK kann Empfehlungen abgeben.

3.2.2 Projektauftrag

Mit dem Projektauftrag wird das Projekt gegründet. Die Projektleitung bzw. das Projektteam erarbeiten den Projektauftrag.

Der Projektauftrag beinhaltet insbesondere Folgendes:

- Ausgangslage;

- Berücksichtigung von übergeordneten Planungen im Kanton und beim Bund;
- Umfang des Projekts;
- Grobe Projektbeschreibung und Projektziele;
- Erste Lösungsbeschreibung, mit grober Umschreibung der Lösungsvarianten;
- Erwarteter Nutzen;
- Strategiebezug;
- Rechtsgrundlagenanalyse;
- Schutzbedarfsanalyse;
- Datenschutzfolgeabschätzung;
- Aussagen zur Wirtschaftlichkeit;
- Aussagen zu den Gesamtkosten;
- Erste Risikoanalyse;
- Grober Zeitplan.

Der Projektauftrag wird der ISK zur Kenntnis gebracht. Die ISK prüft den Projektauftrag auf Strategiekonformität, nimmt Stellung und kann Empfehlungen abgeben.

Auf Grundlage des genehmigten Projektauftrags erteilt der Projektauftraggeber der Projektleitung bzw. dem Projektteam den Auftrag, das Grobkonzept bzw. den Projektantrag auszuarbeiten.

3.3 Phase «Grobkonzept»

Die in der Phase «Initialisierung» gemachten Arbeiten werden in der Phase «Grobkonzept» konkretisiert. Die Konzeption wird so detailliert erarbeitet, dass es Kanton und Gemeinden möglich ist, das Projekt auf einer verlässlichen Grundlage zu beurteilen. Das Grobkonzept gilt als Projektantrag.

Am Ende der Phase «Grobkonzept» wird geprüft, ob es sinnvoll ist, das Projekt zu realisieren. Mögliche Gründe für eine Beendigung sind Unwirtschaftlichkeit, zu hohe Risiken, fehlende Realisierbarkeit, fehlende Übereinstimmung mit den Zielen und Strategien der betroffenen Verwaltungsstellen von Kanton und Gemeinden.

Das Grobkonzept bzw. der Projektantrag beinhalten insbesondere Folgendes:

- Management Summary;
- Ausgangslage (inkl. Rahmenbedingungen);
- Zielsetzungen;
- Lösungskonzeption (auch Projektgrenzen);
- Überlegungen zur Umsetzung;
- Realisierungsplanung (Zeitplan, Projektorganisation und Beschaffungswesen);
- Betriebs- und Anwendungskonzept;
- Kosten (Investitionen, Betrieb) und Finanzierung;
- Nutzen und Wirtschaftlichkeit;
- Risikoanalyse.

Das Grobkonzept bzw. der Projektantrag werden der ISK zur Beratung vorgelegt. Der ISK steht es offen, das Grobkonzept bzw. den Projektantrag an die Projektleitung bzw. das Projektteam zur Überarbeitung zurückzuweisen.

Nach Bereinigung des Grobkonzepts bzw. des Projektantrags verabschiedet die ISK diese an Kanton und Gemeinden zur Genehmigung. Für den Genehmigungsprozess werden mindestens zwei Monate vorgesehen.

Für die Antragstellung an den Regierungsrat bzw. an die Gemeinderäte sind die zuständigen Departemente/Kantonskanzlei bzw. die zuständigen Verwaltungsstellen bei den Gemeinden verantwortlich.

Die erforderliche Mehrheit richtet sich nach den Bestimmungen im eGovG:

- Gemeinsame Projekte von Kanton und Gemeinden: Zustimmung des Kantons und von zwei Dritteln der Gemeinden, welche mindestens fünfzig Prozent der Bevölkerung vertreten (Art. 8 Abs. 2 eGovG);
- Gemeinsame Projekte der Gemeinden: Zustimmung von zwei Dritteln der Gemeinden, welche mindestens fünfzig Prozent der Bevölkerung vertreten (Art. 8 Abs. 3 eGovG).

Kommt die erforderliche Mehrheit zustande, gilt das Projekt als genehmigt. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, muss der Projektauftraggeber entscheiden, ob das Grobkonzept überarbeitet oder das Projekt fallen gelassen werden soll.

Die ISK stellt das Zustandekommen der erforderlichen Mehrheit formell fest. Anschliessend geht das Projekt in die Phase «Detailkonzept».